

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1801742



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG · 40464 Düsseldorf
Vertr.-Nr.: SpV 1801742

CSM
Barbi-Henneberger-Str. 9
85551 Kirchheim

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG SE

Produkt:
Nichtmitgl.-Versicherung

Ausfertigungsdatum:
28.03.2024

Für Sie ist zuständig:
Versicherungsbüro beim
Bayerischen Landes-
Sportverband e.V.
Postanschrift:
40464 Düsseldorf

Telefon:
089 6931344 30

Telefax:
0211 963-3626

E-Mail:
vsbmuenchen@ARAG-Sport.de

Vertragsbeginn: 29.03.2024
Nächste Rechnung: 29.09.2024
Vertragsablauf: 29.03.2025
Zahlungsweise: halbjährlich

Bestimmungen und Hinweise zum Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Inhalt des Versicherungsscheins, den für die jeweils beurkundete Versicherung zutreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Sonder- und Zusatzbedingungen, den im Anhang etwa vermerkten Vereinbarungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Versicherungsumfang : Siehe Anlagen

Versicherungsbedingungen : Siehe Anlagen

Jahresbeiträge gemäß Anlage

Nichtmitgl.-Versicherung	156,00 EUR
Gesamter Jahresbeitrag	156,00 EUR
Beitrag gemäß Zahlungsweise	80,34 EUR

In den Beiträgen wurden an Versicherungssteuer berücksichtigt:
19,00 % Unfallversicherung
19,00 % Haftpflichtversicherung
19,00 % Rechtsschutzversicherung

Bankverbindung:
Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN DE68300800000350039100
BIC DRESDEFF300

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand:

Christian Vogée (Sprecher),
Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani,
Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht Düsseldorf, HRB 10 418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

ARAG SE

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand:

Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen,
Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1801742

Anlage Risiko: 1

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1

ARAG SE
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1

Versicherungssparte: Nichtmitgliederversicherung

Risikobeschreibung: Nichtmitgliederversicherung mit Einschluss Reha

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Gruppenversicherung. Es gelten die nachfolgend in diesem Versicherungsschein aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen“.

Versicherungsumfang

Es gilt das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Nichtmitgliederversicherung gültige Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Unfall-, Haftpflicht-, sowie der Erweiterten Straf-Rechtsschutz-Versicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

Das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ enthält den genauen Wortlaut des Versicherungsschutzes. Versichert sind **alle Nichtmitglieder**, die an Sportveranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen (zum Beispiel: Übungsstunden auf Probe/Kursprogramme/Volkswettbewerbe und Trimm-Aktionen).

Nicht versichert sind Nichtmitglieder als Zuschauer/Besucher der Sportveranstaltungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für teilnehmende Nichtmitglieder bei Maßnahmen im Rehabilitations-Sport auf Grundlage des § 64 Absatz 1 Nr. 3 und 4 SGB IX (zum Beispiel: Verordnung 56).

Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Sportveranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Sportveranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Sportveranstaltung nach Hause (Rückweg).

Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Vereinsgröße (Zahl der aktiven und passiven Mitglieder) aufgrund der letzten Bestandserhebung, die der Verein dem Landessportbund jährlich mitteilt.

Besondere Vertragserweiterung

Abweichend zu Absatz 2 des Versicherungsumfangs sind aktiv teilnehmende Nichtmitglieder bei Maßnahmen im Rehabilitations-Sport auf Grundlage des § 64 Absatz 1 Nr. 3 und 4 SGB IX (zum Beispiel Verordnung 56) mitversichert.

Der zusätzliche Beitrag hierfür wird gesondert ausgewiesen.

Versicherungsschutz besteht gemäß dem Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag „Informationen zur Sportversicherung“, - Stand 2022 - .

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1801742

Vertragsdauer

Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet um 0.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Diese Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird und endet mit Ablauf des Tages des Vertragsablaufs. Das Versicherungsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

Erstbeiträge

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Diese Regelung gilt auch für die Versicherungsverträge, in denen dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gebündelte Versicherungen

Die im Versicherungsschein mit separatem Beitrag und Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Versicherungssteuer/Beitragsverrechnung

Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten. Ein Erhebungsbetrag unter 3 Euro wird auf die nächste Beitragsrechnung vorgetragen. Ein zu erstattender Beitrag wird mit dem nächsten fälligen Beitrag verrechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufhebung des Vertrages wird ein zu erstattender Beitrag überwiesen.

Embargo-Regelung zum Versicherungsvertrag:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bestimmungen zu

Gruppenversicherungsverträgen:

- a) Direktanspruch: In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer
- b) Aufrechnungsverzicht: In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
- c) Im Falle einer Beendigung des Vertrages unterrichtet der Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Vertragsablauf die Versicherten über die Beendigung des Vertrages oder sorgt für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag.
- d) Sollte die Aufsichtsbehörde von den Versicherern verlangen, den Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Geschäftspläne an Gesetzesänderungen oder Änderungen aufsichtsrechtlicher Grundsätze anzugleichen, werden der Versicherungsnehmer und die Versicherer einvernehmlich an einer entsprechenden Änderung des Vertrags mitwirken. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern trotz hinreichender Abwägung zwischen dem Anpassungsverlangen der Aufsichtsbehörde und den berechtigten und insoweit berücksichtigungsfähigen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zustande, so steht den Versicherern und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, diesen Vertrag durch mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- e) Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen

VERSICHERUNGSSCHEIN

Vertragsnummer: SpV 1801742

seitens des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, muss vor ihrer Bekanntgabe ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern hergestellt sein. Die Versicherer sollen dafür Sorge tragen, dass Informationen keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.

- f) Informationen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellen (z.B. Versicherteninformationen, Merkblätter) hat der Versicherungsnehmer an die Versicherten weiterzugeben. Dieser Verpflichtung kann der Versicherungsnehmer dadurch nachkommen, indem er die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle (z. B. Vereinshomepage/Aushang) zur Verfügung stellt.
- Sollte sich während der Vertragslaufzeit eine bedeutsame Änderung des Versicherungsschutzes für die Versicherten im Sinne des § 7 Absatz 3 VVG in Verbindung mit § 6 VVG-InfoV ergeben, werden die Versicherer den Versicherungsnehmer hierüber informieren. Der Versicherungsnehmer ist nach Erhalt der entsprechenden Information verpflichtet, die Versicherten über diese bedeutsame Änderung zu informieren. Hierbei reicht es ebenfalls aus, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle zur Verfügung stellt.

Allgemeine Bestimmungen zu den Versicherungssparten:

1. Haftpflichtversicherung:

- a) **Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung**
Auf die mögliche Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gemäß § 8 III (beziehungsweise Ziffer 15) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.
- b) **Höchstersatzleistung in der Haftpflichtversicherung**
Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen, es sei denn, dass im Versicherungsschein eine andere Regelung gilt. Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Ereignis und Jahr.
- c) **Kumulklauseel**
Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

d) Asbestschäden

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2. Unfallversicherung

Höchstleistung in der Unfallversicherung

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000.000 Euro je Schadenereignis und für alle Personen.

3. CyberSchutz

a) Beitragsangleichung im CyberSchutz

Auf die mögliche Beitragsangleichung im CyberSchutz für Sportvereine gem. Ziffer 1.10 Teil E der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird hingewiesen.

b) Höchstersatzleistung im CyberSchutz

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall und -jahr die im Versicherungsschein jeweils genannte Versicherungssumme für zielgerichtete und nicht-zielgerichtete Cyber-Angriffe sowie für Cyber-Angriffe durch Diebstahl von mobilen Endgeräten.

Widerrufsbelehrung

Mit diesem Versicherungsschein erhalten Sie - sofern nicht schon bereits ausgehändigt - als Bestandteil des Versicherungsverhältnisses die Vertragsinformationen, die angegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der hierin abgedruckten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Das Vertragsverhältnis gilt unter den oben angegebenen Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn Sie Ihre Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen gemäß § 8 VVG widerrufen (Einzelheiten siehe Antrag oder Versicherteninformation).